jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/18 92/12/0207

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/12/0106 E 26. Juni 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Um den Anspruchsausschluss nach § 20 b Abs 6 Z 2 GehG nicht eintreten zu lassen, müssen unabweislich notwendige Gründe vorliegen (Hinweis E 27.6.1988, 88/12/0099).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120207.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at